



### **Antrag auf Änderung des § 2 StHS**

**Name des Antragsstellenden: Sprecher\*innenrat**

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 2 StHS Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studentische Konvent überträgt seine Kompetenzen in Bezug auf das Studihaus dem Sprecher\*innenrat. Dieser stellt zu diesem Zweck eine\*n oder mehrere Studihausbeauftragte\*n als Hilfskraft ein.“

### **Begründung:**

Die Änderung stellt eine Anpassung an die gängige Praxis dar. Zudem wird die Änderung durch den letztjährigen Konvent präzisiert.

Historisch gesehen hatten die Studihausbeauftragten eine Sonderrolle inne und waren ein eigenständiges Amt. Inzwischen sind sie allerdings längst nur noch normale Hilfskräfte wie auch die übrigen Hilfskräfte des Konvents. Ein Sonderstatus existiert de facto nicht mehr. Dem trug bereits letztes Jahr der Konvent Rechnung, indem die Wahl der Studihausbeauftragten abgeschafft wurde und die Einstellung dieser dem Sprecher\*innenrat übertragen wurde.

Die Änderung soll zudem Kompetenzstreitigkeiten vorbeugen, indem die ebenfalls längst übliche Praxis, dass der Sprecher\*innenrat auch selbst Studihausanträge verwaltet, juristisch festgeschrieben wird. Dies hat auch den praktischen Vorteil, dass mit dieser Änderung nun auch juristisch gesehen die Arbeit der Studihausbeauftragten auf Mitglieder des Sprecher\*innenrats oder andere Hilfskräfte übertragen werden kann, falls der Studihausbeauftragte aus Erkrankung oder anderen Gründen diese Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

Eichstätt, den 20. April 2018

Peter Spieß

Vorsitzender des Studentischen Konvents

**Anlagen:**

1. Liste der Anlagen